

Y b
361

Herr Sebastian Lemnich
Rippert Rönigk. Hoff- und
Kammer-Rath. R. Hof-
Gärtner
No. 102.

N. 99, 44.

II. 300.

..E

Einer
löblichen
Goldschmieds-Gesellschaft
in Freyberg

^{zu}
Ihrer ehernals, auffgerichteten
und

Anno 1705. neu = befestigten

Begräbniß =

CASSA

Abgefassete
Revidirte und Confirmirte

LEGES,
De ANNO 1716.



Freyberg / druckt Elias Nicolaus Kuhfus.

BIBLIOTHECA
TONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



In Nomine IESU!

Gute Gesetze / und Gott-ge-
fällige Ordnungen / ob sie wohl
von Menschen gemacht sind / blei-
ben billig in ihrer Observanz,
und wird mit allem Ernst darü-
ber gehalten: So auch Zeit und
Noth dann und wann einige
Änderung erforderte / so wird doch durch die Än-
derung das Lößliche nicht auffgehoben oder abge-
schaffet / sondern das gute vielmehr befestiget.

Die löbliche Goldschmieds Innung in Frey-
berg / hat in einem rühmlichen Absehen / eine Grabe-
Gesellschaft zu Christlicher Begleitung Christ-
licher und ehlicher Biedermänner / und derer Ab-
rigen / bey schönen Leichen / Zerath / unter gewissen
Gesetzen und Articula, schon Anno 1610. den 3ten
Junii auffgerichtet / und solche Anno 1632. vom
Hochlöblichen Ober-Consistorio zu Dresden con-
firmi-

firmiren lassen. — Christen schätzen sich das billig vor
eine grosse Ehre / wenn dermaleins / nach ihren
seeligen Absterben / ihre Leiber nach Sprachs Ver-
mahnung / cap. 38. v. 16. Ehrlich / das ist / mit
Christlichen Gesang / mit gesprochenen Trost aus
Gottes Wort / in Volkreicher öffentlicher Be-
gleitung / zu Grabe bestattet werden. Da es
nun mannigmal Wirben und Waisen schwer
fallen will / seinen respectivē Ehegatten und Va-
ter / bey jeho täglich steigenden Pretiis rerum, auf
jetztbemeldete Weise zu begraben ; Als hat die Löbl.
Goldschmieds. Innung Ihre / ehemals abge-
fassete und confirmirte Begräbniß = Gesell-
schaffts. Leges Anno 1705. revidiret / vermeh-
ret / einen Begräbniß. Fiscum, vor Ein hun-
dert Personen angerichtet / und das ganze Werk
mit E. Hoch Edlen Raths allhier Confirma-
tion, den 9ten Decembris Anno 1709. authorifi-
ren lassen. Der Allerhöchste GOTT erhalte auch
diese Cassa in seinem Schutz / und sonderlich / die in
dieser Gesellschaft stehen / in seiner Gnade / und
erleuchte Sie mit seinem heiligen Geist / daß Sie
in rechtem und wahrem Glauben an den Dreyei-
nigen GOTT / Ehrlich / ordentlich / Besetz. mäs-
sig leben / endlich zu ihren frommen Vätern mit
Frieden fahren / in gutem Alter begraben werden /
und dermaleins zur Auferstehung des Lebens / wie-
der leben mögen / Amen !

I. Gott

I.

Soll von Michaëlis 1716. an / diese Gesellschafft in Hundert Persohnen bestehen / und so viel als an der Anzahl mangeln / angenommen werden / jedoch / daß solche nach Etabilirung der Cassa, nicht über 46 Jahr alt / auch alsobald Zwey Thaler pro Accessu, (ohne den Einkauf in die Begräbnüß. Gesellschaft) welcher nothwendig seyn muß / gestalt dann eine Gesellschaft ohne die andere nicht mehr passiret wird / zu erlegen schuldig seyn.

II.

Sollen alle Jahre von jedem Membro Zwey Thaler / und zwar auff Vier Termine,

Als den 1. Montags nach Neuen Jahr:

den 2. Montags nach Ostera /

den 3. Montags nach Johannis, und

den 4. Montags nach Michaëlis.

jedesmahl mit 12. gr gezahlet werden / womit also der zeithero gegebene Leihen, Beitrag wegs fällt. Es sollen aber solche Termine von Vier Vorstehern / davon 2. aus der Goldschmieds Innung seyn sollen / und Einem Registratore, jedesmal in des ältesten / und gnugsam angefahrenen Vorstehers der Goldschmieds Innung Behausung eingenommen / und die Cassa allda / eingeführter massen / verwahrlich gelassen / jedoch / nach Befinden der Zeit und Fälle / unbeschadet des / der Goldschmieds, ~~Schmieds~~ Innung zustehenden Directorii, anderweitige Disposition hierunter zu treffen

treffen / der sämmtlichen Societät vorbehalten
werden.

III.

Da ein oder der andere Gesellschaffter sich wegen Zahlung des Quartal: Geldes saumselig oder widerspenstig erzeigen / und das Geld zu gesetzter Zeit / wenn solches jedesmal durch den beständigen Grabe: Vitter angesaget worden / Vormittags zwischen 9. und 12. Uhren nicht zahlen sollte / soll selbiger des andern Tages durch den Aufwärter wieder erinnert / und selbigen jedesmal von dem saumseligen Zahler vor die Erinnerung 1. gr. gezahlet werden. Daserne er aber in Jahr und Tag / oder 4. Quartalen / nichts abtragen sollte / und sein Ar: muth nicht behaupten oder erweisen könnte ; so soll er eo ipso, excludiret / und seines gethanen Bey: trags gänzlich verlustig seyn / dahingegen bey bescheinigten Ar: muth / die ganze Gesellschaft / mit 6. Pfennigen Beytrag von jedem Membro, ihn übertragen will.

IV.

So bald nun nach Gottes Willen ein Gesellschaffter dieses Wittben Fisci mit Tode abgeheth / und gebührend und zu rechter Zeit notificiret wird / sollen die Vorstehere zusammen kommen / und das verfallene Wittben: und Begräbniß: Geldt / und zwar
in dem Ersten Jahr nach der Reception, mit - - Zehen Rthln.
in dem Andern Jahr mit - - Fünffzehen /
in

in dem Dritten Jahr mit - - Zwanzig/
 in dem Vierdten Jahr mit Fünff u. Zwanzig/
 in dem Fünfften Jahr mit - - Dreyßig/
 in dem Sechsten Jahr mit Fünff u. Dreyßig/
 in dem Siebenden Jahr mit - - Vierzig/
 in dem Achten Jahr mit - Fünff u. Vierzig/
 in dem Neundten Jahr mit - - Fünffzig/
 in dem Zehenden Jahr mit Fünff u. Fünffzig/
 und in dem Elfften Jahr mit Sechzig Rthlrn.
 noch vor dem Begräbnüß / ohne Weigerung oder
 Zaudern / der Wittben oder Erben des seelig Ver-
 storbenen / gegen richtige Quittung / aufzahlen.
 Höher als Sechzig Rthlr. steigt das Wittben-
 und Begräbnüß-Geld nicht. Jedoch denen Alten
 Membris an Ihrer vorhin ausgemachten Portion
 und Perception, und zwar von Zeit eines jeden
 Reception, ohne Präjudiz,

V.

Stirbet ein Wit. Glied oder Gesellschaffter
 in denen Ersten Elff Jahren / in welchen jedes
 Jahr Fünff Rthlr. Zuwachs zu genießen sind ;
 So sollen dessen Wittbe und Erben alle Vier
 Quartal-Gelder selbiges Jahres / an die Cassa
 zu zahlen gehalten seyn ; mit diesem Unterscheid /
 daß auff das ganze Jahr der Beytrag nur von de-
 nenjenigen / die in Zuwachs stehen / solle decour-
 tirt werden / die übrigen aber / welche so lange bey
 dem Fisco gestanden / daß Sie das völlige Qvan-
 tum derer Sechzig Rthlr. erreichet / geben den
 Beytrag bis in und mit dem Quartal, darinn
 nen Sie sterben.

VI.

Da sich nun einige Schulden bey ein und andern Membro, weswegen die Creditores derer Wittben / Kinder und Erben / bey dem Fisco das Beneficium zu verarrestiren suchen wolten / finden indchten / soll dasselbe in keine Wege zugelassen oder verstatet / sondern der Fiscus soll in allen Sachen von dergleichen Ausspruch befreuet seyn. Auch soll das Begräbnis-Geld denen gesambten Erben / nach Abzug und Bezahlung derer Begräbnis-Kosten / bleiben / und kan und soll durchaus nicht in einen Concurs oder Anspruch gezogen werden.

VII.

Die Vorsteher dieser Societät / sollen auch dahin trachten / daß Sie über die Zahl derer 100. Persohnen / noch einige Expectanten erhalten / die sodann an die Stellen der Verstorbenen gleich können wieder recipiret werden. Wenigstens können derselben Sechße angenommen und eingeschrieben werden / gegen Erlegung Zwölff Groschen zur Cassa, und Zwey Groschen vor das Einschreiben. Stirbt nun ein Membrum, oder wird auf begehende Fälle eine Stelle vacant, so soll die vacante Stelle alsofort mit dem Ersten Expectanten ersetzt werden / und dieser giebt so dann Zwey Reichsthaler zur Cassa, un. Zwey Groschen vor das Einschreiben.

VIII.

Stirbt ein Gesellschaftter ohne Wittbe / und verlässet Kinder oder Erben ; So haben die

se ebenermassen / gleich denen Wittben / nach dem
IVten Paragrapho, das Beneficium zu genießen.
Stirbt aber ein Expectante / so bekommt dessen
Wittbe / Kinder oder Erben / Einen Thaler ex
Cassa, zum Begräbnis.

IX.

Im Fall der Grosse GOTTE das Land und
Stadt mit einer schädlichen Seuche der Pestilenz
oder Krieg / (welches Er nach seiner Väterlichen
Güte / aus Gnaden verhüten wolle) heimsuchen /
und unterschiedliche aus der Gesellschaft hinreißen
solte / daß das Capital wegen vieler zusammen kom-
menden Todes-Fälle nicht zulänglich seyn dürfte ;
So soll solche Zeit über mit der völligen Auszah-
lung an die Wittben / Kinder und Erben / innen
gehalten / und nach diesem / wenn sich solche Seuche
oder Unruhe geleet / nachgesehen werden / wie hoch
die Anzahl der Verstorbenen gewesen / wornach als-
dann die Eintheilung nach der Cassen Zustand / und
Proportion des Verstorbenen / was er bezahlt zu
machen / was aber / bey einem jedweden Membro
noch in Cassa und nicht zulänglich ist / so soll alsdann
die Wittbe / Kinder und Erben sich so lange gedul-
den / bis die Cassa sich wieder erholet / und zu Kräfte-
ren gekommen ; Inzwischen sollen die Membra,
so am Leben verbleiben / verbunden seyn / alle Quar-
tal den ordinairn Beitrag zu entrichten / und wo et-
wa was mangeln sollte / zu Bezahlung solcher
Schulden / auff einen Fond gedacht werden.

X:

Desgleichen auch / wenn nach Göttlicher Schickung / in einem Jahre so viel Membra sterben / daß die Cassa die ordentlichen Contingente abzutragen nicht capabel erfunden würde / sind sambtliche Herren Interessenten des förderlichsten zu convociren / und nach beschehener Deliberation, eines fernern Schlusses sich zu vereinigen

XI.

Zu diesem Fisco werden aus der Societät Vier Vorstehere / und zwar / wie es bisher jederzeit gehalten worden / Zwey aus der Goldschmieds-Innung / und dann Zwey aus der Begräbnuß-Gesellschaft / wie auch Ein Registrator erkieset ; Die Vorstehere sollen bloß mit Eincastr. Verwahr- und Auszahlung der Gelder zu thun haben / jedoch einer unter Ihnen ein Manual halten ; Der Registrator aber denen Herren Gesellschafftern Ihre gezahlten Termine mit eigener Hand / nicht allein in ihr Büchlein abschreiben / sondern auch ins Societät-Buch eintragen / und nach Schluß des Jahres / eine Rechnung fertigen / welche denn von denen Vorstehern unterschrieben und das folgende Jahr / bey Zusammenkunft der Societät vorgetragen / abgelesen / justificiret / und alsdann von E. E. den / Hochw. Raths Abgeordneten oder Deputirten aus der Societät unterschrieben und quitiret werden soll.

Vor die / das Jahr über habende Bemühung / soll jeder Vorsteher bey jedem entrichteten Quartal-Gelde / die Helffte desselben ; Der Registrator

tor aber **Einen Reichsthlr.** für geführte und gemachte Rechnung/ ingleichem die Helffte des Quartals Geldes befreuet seyn. Hingegen sollen auch denen Vorstehern und Registratori insgesambt/ bey Auszahlung des Wittben-Geldes/ eine Discretion von denen Percipienten/ nach Proportion der Summen/ als:

Von 10. bis 20. Rthlrn. - - - - 16. gr.
Von 20. bis 40. Rthlrn. - - 1. Rthlr. - -
Von 40. bis 60. Rthlrn. - - 1. Rthlr. 8. gr.
zur Ergößigkeit entrichtet werden.

XII.

Soll bey dieser Societät ein **Auffwärtter** / der alle Quartale die gesetzten 12. gr bey denen Interessenten erinnert/ gesetzt werden/ der vor seine Bemühung bey diesem Filco, jährlich **Einen Rthlr.** und zugleich bey der Goldschmieds, Begräbnuß, Gesellschaft / als Grabe-Bitter sein sonderliches Warte-geld und Accidentia haben soll. Hingegen ist er verbunden/ jedesmal denen Vorstehern und Registratoren bey Vorfällenheiten die Auffwartung zu thun / die Säumigen zu citiren/ und das Grabe-Zeichen einzuhändigen / zu welchem Ende / damit keine Confusion vorgehe / denen/ die bis dato nicht in der Begräbnuß, Gesellschaft sind / unter anderer Form/ Zeichen sollen gefertigt werden.

XIII.

Damit auch diese und andere vorkommende nöthige Kosten denen Einlege-Geldern nicht abgehen; So soll der in Cassa befindliche **Vorrath** / wo möglich/

lich / gegen gnugsames Pfand / oder andere gute
und parate Versicher- und Verzinsung / dergestalt
ausgeliehen werden / daß der Debitor bey einem
Todesfall geschickt sey / von der Ansagung an / zum
längsten binnen 8. Tagen / wenigstens so viel / als
man zu Abführung des auszuführen habenden
Wittben- Geldes nöthig hat / baar zu restituiren /
oder / im Fall / daß dieses nicht geschehen könnte /
werden die Herren Vorstehere und Registra-
tor davor sorgen / daß entweder durch Verkehrung
der Pfänder / oder durch andere / der Casfa unschäd-
liche Mittel / die Percipienten an Ihres Geldes Ge-
nuß nicht gehindert werden.

XIV.

Schlüsslichen behält Eine Eöbl. Societät gegen-
wärtige Verfassung nach Befinden / und was Recht
und Billigkeit zuläßt / zu vermindern und zu ver-
mehren / sich expresse bevor / ersuchet auch E.
Hoch- und Wohl-Edl. Hochw. Rath allhier /
nochmals um die Ratification und Confirmation.

Der Allerhöchste / als ein Liebhaber guter Ord-
nung erhalte dieses Band der Liebe / welches zu
Trost und Erleichterung der Wittben und Waisen
angesehen ist / in unverrückter Einigkeit / auch jedes
Membrum lange Zeit bey guter Gesundheit / da-
mit es viel Jahre hlerzu steuren / und dargegen
Gottes Seegen / auch endlich einen sanfften und seeli-
gen Hintritt aus dieser Zeitlichkeit in die Freuden-
reiche Ewigkeit erlangen möge / umb Christi Wil-
len Amen!

Signatum Freyberg / den 29. Sept. Ao. 1716.

**Nahmen derer Personen
so in dieser Gesellschaft sich
befinden.**

A.

- + Samuel Arnoldt.**
- Johann Gottfried Attenberger.**

B.

+
-
+
+

Herr Johann Christoph Bier.
Herr Johann George Bauer. *exclutivt*
Herr George Friedrich Buxbaum.
Herr Israel Bergen.
Herr Johann George Bodner.
Johann Tobias Binder.
Theophilus Barth.

~~Herr Joseph ...~~ S. M
Gottfried Conert,
Johann ...
M. ...
H. ...



6.

H. George Chammer

H. Daniel Christoph

2



D.
Johann Gottfried Dietrich.



6.

+ Herr Michael Erler.

Herr Johann Christian Ehrenhausen.

+ Herr Christian Moritz Engel.

F.

Herr Christoph Wilhelm Fischer.

Johann Frische.

Herr Christian Francke.

Herr Michael Fischer.

Johann Fleischer.

H. Johann Christoph Franck Tubing.

G.

Herr David Gärtner.

ff Josann. Eschiborg & Quätzels Lud et
Org: in Leinhardt

Herr Johann Eschiborg
Herr Eschiborg Carl Dinger

Simon Esch

Herr Eschiborg Johann Esch

Herr Eschiborg Johann

Simon Esch

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann

Herr Eschiborg Johann



H.

Herr Michael Heitke.

Herr Christian Siegmund Horn.

† Herr Christian Gottfried Herrmann.

† Herr Johann Caspar Helbig.

+ Abraham Haden.

Herr Johann Theodor Hartmann.

Herr Gottfried Carl Hunger.

Simon Hesse.

Herr Gottfried Hoffmanns Witbe/

George Herrmann.

Samuel Heil.

Herr Gabriel Hilliger.

Johann Christoph Helbig.

Johann Christoph Heil.

Tobias Hennig.

H. Christoph Zuzen. Past in 1720

Zuzenheimer Str.

H. Ernst Gottlieb Zuzen 1721

H. Adam König, 1721

H. Johann Gottlieb Zuzen.

H. Heinrich Zuzen

J.

Herr Andreas John.

H. Johann Christoph John

o
a



R.

Herr Christian Köhler.

+ Herr Johann Andreas Köhler;

— Andreas Kusscher. — *excluderet*

Herr Elias Nicolaus Kuhfus.

Herr Christian Koch.

+ Herr Samuel Bernhard Kühn;

+ Herr Lorenz Klemm.

Johann Michael Klipgen;

H. George David Rommberg

L.

- + Herr Doct. Christian Lehmann.
Herr Christian Theodor Liebe.
+ Herr Paul Gottfried Lange.
+ Herr Bonaventura Lehmann.
Herr Sebastian Heinrich Pippert.
Herr Carl Benjamin Pippert.
Hanns Christoph Reuschner.
H. Johann Gottlob Pippert. Ugr. M.
+ Gottfried Liebe

M.

Herr Johann George Martini.

+ H. M. Baltasar Müller Past. in
Cobis Deyff.

+ H. Johann George Matsai
H. Christian Grollmüß Müller

N.

Hanns George Ruffboun.

Johann Andreas Nacke.

Abriel Mikrose.

H. Christen Vorh.

D.

Herr Christian Peschel.
Herr Johann Pfeil.
+ Christian Pfiller.
- Immanuel Pezoldt. *excludiert*

Q.

R.

Herr Johann George Räder.

+ Herr Mag. Paul Gottfried Räder.

+ Herr Johann Gottfried Richter.

Herr August Richter. *ex. h.*

Herr Jonas Riedel.

Herr Israel Richter.

Herr Theodor Gottlieb Richter.

+ Daniel Riedels Witwe.

H. Johann Räder

G.

Herr Johann Friedrich Genfried.

Herr Johann Daniel Schellenberger.

+ Herr Johann Schmieder.

George Michael Schmied.

Herr Michael Schreyer.

Herr Paul Sellg.

Johann Paul Schffel.

Johann George Schoß.

Johann Caspar Schler.

H. Gottlieb Starke, O. B. A. ruff.

H. Elias Tschöndorn

H. Michael Tschöndorn

Johann Christian Tömar. 1722.

H. Ludwigs Tschöndorn

H. M. Christian Tschöndorn

Tschöndorn Pst. in Tschöndorn

Michael Tschöndorn

H. M. Gottfried Tschöndorn

H. Michael Tschöndorn

H. M. Gottfried Tschöndorn

H. Johann Tschöndorn

+ Herr Johann Eudewig Träner.

Herr Johann Caspar Tröger.

Christian Eblemer.

ex. h. E. Niemig

+ H. M. August Tröger. Lastbier

in Lagerbuch Dresden

H. Johann Wolfhard Träner



U.
George Heinrich Ulbricht,

B.

Herr Heinrich Barnag.

Gottfried Benjamin Weidemüller.

Herr Nicolaus Wolfrumb.

+ Herr Doct. Daniel Heinrich Weidemüller.

Herr Mag. Hieronymus Joachimus Bäger.

Herr Johann Wolfgang Willus.

Herr Johann Samuel Wagner.

— Herr Christian Weigelt. *excludiret*

Johann George Wiefemann.

Johann Wilhelm Weger.

H. Mag. Christian Gottlieb ~~Willig~~

Willig. Past in Ober Döben

H. Johann Christoph Wenzel

H. Christian Friedrich Wenzel

H. Christian Wenzel

H. D. Christian Friedrich Willig

3.

Herr Christlan Zeiß.
+ Herr Johann Ziebig.
Herr Johann Michael Zimmermann.

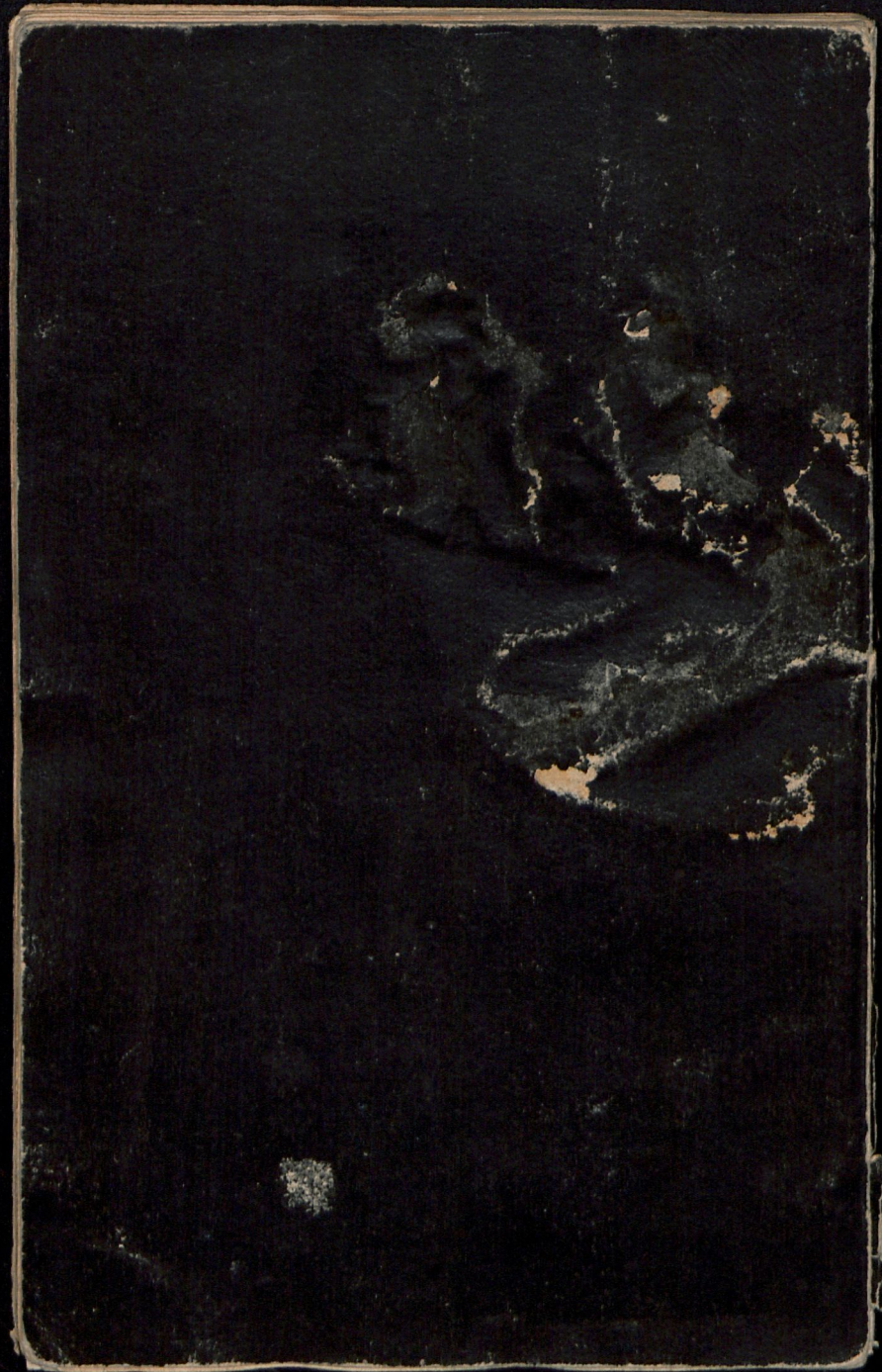
Herr Johann Jacobus. Stellge,
Sobrenu

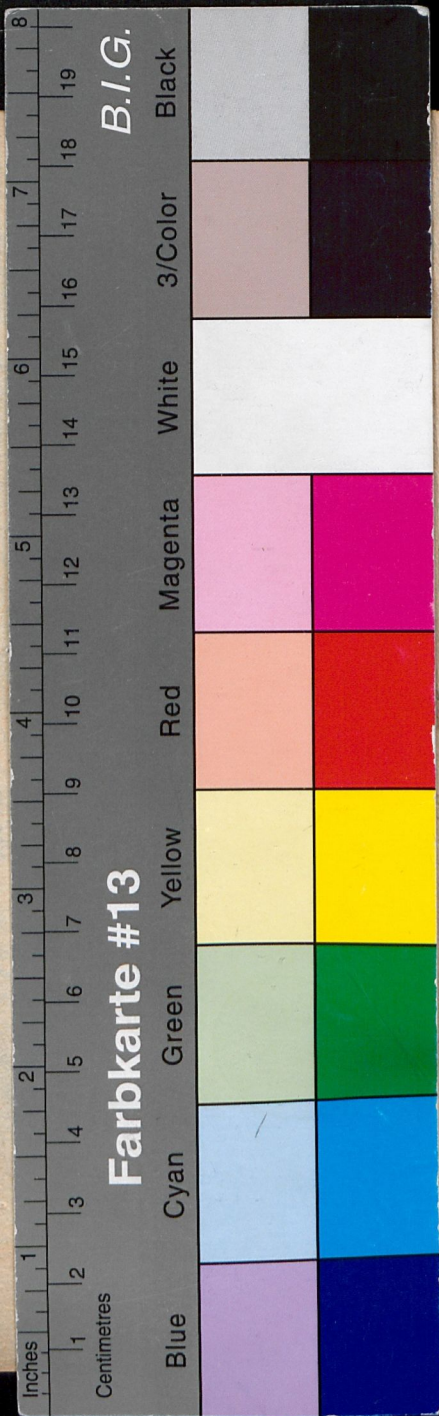
Herr Johann Jacob. Zeiß.
Past in Zehn

3/6. 301 OM

X 229 M 93

M.F.





B.I.G.

Farbkarte #13

Einer
 löblichen
 Goldschmieds-Gesellschaft
 in Freyberg

zu
 Ihrer ehernals aufgerichteten
 und
 Anno 1705. neu befestigten

Begräbnis-
CASSA

Abgefassete
 Revidirte und Confirmirte
LEGES,
 De ANNO 1716.



30

Freyberg / druckt Elias Nicolaus Kuhfus.